

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheinet wöchentlich am Sonnabend. Bezugspreis für Oktober 100 Mk. mal 50 Hefen d. Vereins-Deutscher Zeitungsverleger. - Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die gespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 1000000 Mk. Arbeitervermittlungen 5000000 Mk. pro Zeile. Verbandsanzeigen 1000000 Mk. pro Zeile.

Schwerindustrielle Landesverräter.

Man muß dem Arbeiter begreiflich machen, daß er als Knecht geboren und als solcher sein Leben auch zu vollbringen hat, und daß das, was er sich einbildet als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, nur eine ihm in Gnaden gewährte Zusage ist, für die er sich dankbar zu erweisen hat. (Ausspruch des Generaldirektors Bueck des Zentralverbandes Deutscher Industrieller im Jahre 1899.)

Als Frankreich die Ruhrbesetzung androhte und diese Androhung das deutsche Volk mit banger Sorge um seine Zukunft erfüllte, erklärte Hugo Stinnes seelenruhig: Laßt die Franzosen doch kommen. Stinnes und seine Kumpane waren sich bestimmt besser als viele andere Zeitgenossen darüber klar, welche Gefahren der Wirtschaft und dem Staate aus der Ruhrbesetzung erwachsen müssen. Wenn sie trotzdem allen Maßnahmen, die auf Verhinderung der Ruhrbesetzung hingen, ihre Unterstützung versagten, dafür aber durch Wort und Tat vieles taten, was den Franzosen als Vorwand für ihren Einbruch in Deutschland hochwillkommen war, hatten sie auch hierfür ihre Gründe und Ziele.

Am 26. September hat die Reichsregierung die Rhein-Ruhrbevölkerung aufgefordert, den passiven Widerstand aufzugeben. Alle Versuche der Reichsregierung, mit den Regierungen der Franzosen und Belgier in Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Produktion und des Verkehrs zu kommen, sind gescheitert. Frankreichs Ministerpräsident Poincaré will nur lokale Abkommen zwischen den Besatzungsbehörden und der Bevölkerung der besetzten Gebiete. Was er mit der Ausschaltung der Reichsregierung erreichen will, ist nur allzu gut bekannt, nämlich die Abtrennung des Rhein- und Ruhrgebietes von Deutschland.

Frankreichs Weigerung, über den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens im Ruhrgebiet mit der Reichsregierung zu verhandeln, muß deren Stellung innerhalb des deutschen Parteibetriebes natürlich erschweren. Das kommt Stinnes und seinen Freunden sehr gelegen. Wie stets, suchen sie auch jetzt wieder die Not- und Zwangslage der Reichsregierung und des Volkes ihren Profitinteressen nutzbar zu machen. Jetzt wird es offenbar, warum Stinnes der Ruhrbesetzung mit heiterer Sorglosigkeit entgegen sah. Er wußte, daß die Ruhrbesetzung zum Zusammenbruch der Wirtschaft führen mußte, und daß dann er und die Seinen aus dem Zusammenbruch Honig saugen würden. Sie hofften, daß dann für sie die Zeit gekommen sei, sich völlig und endgültig zum Herrscher über Wirtschaft und Staat aufzuwerfen.

Daß Stinnes und seine Kumpane ihre Machtgüste rückwärtslos durchsetzen würden, daran hat niemand gegweifelt. Zunächst versuchten sie durch den Sturz der Regierung Stresemann-Hilferding zum Ziele zu kommen. In ihre Stelle sollte eine deutschnational-kapitalistische Diktatur treten, und ihre Träger, ein forscher General an der Spitze und ein christlicher Gewerkschaftsführer als Schwanz, waren bereits bestimmt. Gegen die Arbeiterschaft sollte ein Gewaltregiment aufgerichtet, der Geist des verstorbenen Schanzmachers Bueck, wie er sich in dem Zitat an der Spitze dieser Zeilen zeigt, sollte wieder lebendige Wirklichkeit werden. Der Plan wurde noch einmal vereitelt, der Kampfwille der Unternehmer aber nicht gelähmt. Gute „Patrioten“, wie sie vom Scheitel bis zur Sohle nun einmal sind, suchen sie nun Hilfe beim französisch-belgischen Militarismus.

Am 4. Oktober berichteten die Tageszeitungen, daß die Besatzungsbehörden den Gewerkschaften unter anderem folgende Bedingungen für die Wiederaufnahme der Arbeit gestellt hätten: 1. Abschaffung des Betriebsratsgesetzes, 2. Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und der Akkordarbeit, 3. Aufnahme jeder zugewiesenen Arbeit, widrigenfalls Ausweisung erfolgt.

So ungeheuerlich diese Forderungen auch sind, daß sie von den Besatzungsbehörden erhoben sein könnten, schien durchaus möglich. Einige Tage darauf ließen diese aber erklären, daß nicht sie solche Forderungen erhoben hätten, sondern daß die mit ihnen in Verhandlung getretenen Unternehmer, Stinnes und Genossen, solche Bedingungen gewünscht hätten, sie, die Besatzungsbehörden, aber nicht darauf eingegangen wären, da die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsverhältnisse eine innerdeutsche Angelegenheit sei. Diese Mitteilungen über den Verlauf der Verhandlungen sind von den beteiligten Unternehmern nicht bestritten worden, sie entsprechen also den Tatsachen.

Das Verlangen des Stinnes und seiner Kumpane an die Besatzungsbehörden, ihnen bei der Niederkämpfung der deutschen Arbeiter behilflich zu sein, hat eine nicht weniger ernste Vorgeschichte. Am 30. September hat in Königsborn eine Zusammenkunft der Zechenbesitzer stattgefunden, auf der zehn Forderungen an die Reichsregierung gestellt wurden. Diese besagen:

1. Ersatz der seit der Ruhrbesetzung beschlagnahmten Kohle.
2. Ersatz der seit dieser Zeit zwangsweise erhobenen Kohlensteuer.
3. Beseitigung der Kohlensteuer für das Ruhrgebiet.
4. Garantie der Verfügung über alle künftig zu liefernde Reparationskohle.
5. Bevorzugte Belieferung des besetzten Gebietes mit Rohstoffen und Lebensmitteln.
6. Aufhebung des Zonenkommissariats und der staatlichen Verteilungsorgane der besetzten Gebiete.
7. Ermächtigung der Kommunen und Industriellen, die Verhand-

lungen mit der Besatzungsbehörde weiterzuführen. — 8. Ermächtigung der Kommission, mit den Besatzungsmächten laufende Fragen zu regeln. — 9. Wie sollen sich die Industriellen zu der Regiebahn stellen? Wie stellt sich die Reichsregierung zu der Schaffung einer Eisenbahnbetriebsgesellschaft im besetzten Gebiet, an der das Rheinland, Frankreich und die Industrie beteiligt sind? — 10. Verlängerung der Arbeitszeit auf 8 1/2 Stunden unter Tage und 10 Stunden über Tage und Aufhebung sämtlicher Demobilisierungsverordnungen. Ist die Regierung bereit, uns in der Durchführung dieser Forderung zu unterstützen?

Nichts beweist besser als diese Forderungen, wie stark sich Stinnes und seine Gefolgschaft dem Staat und der Arbeiterschaft gegenüber fühlen. Die Erfüllung ihrer Forderungen würde für das deutsche Volk nicht mehr und nicht weniger bedeuten als die Abtretung des Rhein- und Ruhrgebiets an Stinnes und seine Kumpane und an den französisch-belgischen Imperialismus. Gemeinsam mit Poincaré fordern die Zechenbesitzer und Großindustriellen, daß ihnen die Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden übertragen werden. Beide Teile wissen natürlich sehr gut, warum sie dies fordern. Aber die „Patrioten“ warten gar nicht, bis sie von der Reichsregierung die Ermächtigung zu Verhandlungen bekommen, sie verhandeln auf eigene Faust, und nicht nur das; sie treffen Abkommen, die in Form und Inhalt vollendeter Landesverträge sind. Am 7. Oktober hat die Phönix-Gruppe, an deren Spitze Otto Wolf, Carps, Stein und ein Holländer stehen, und die 10 Prozent der Ruhrkohlenproduktion umfaßt, ohne Wissen der Reichsregierung mit Frankreich ein Abkommen getroffen, welches deutsche Rohstoffe und deutsche Arbeit unter die Botmäßigkeit Frankreichs stellt. Worauf es den Zechenbesitzern und Großindustriellen allein ankommt, ist das Profitmachen, wenn Deutschland dabei auch zugrunde geht.

Als Stinnes und seine Kumpane für ihre arbeiter- und vaterlandsfeindlichen Pläne die erbettelte Unterstützung der Besatzungsbehörden nicht direkt erhalten hatten, wollten sie sich die Bajonette des französisch-belgischen Militarismus indirekt zunutze machen. Unter dem Schutze und im Vertrauen auf die feindlichen Bajonette gaben die Unternehmer durch Anschlag in allen Zechenanlagen am 8. Oktober den Bergarbeitern kund und zu wissen, daß vom folgenden Tage an bei gleichbleibendem Schichtlohn die Arbeitszeit für Untertagearbeiter von 7 auf 8 1/2 Stunden und für Abertagearbeiter von 8 auf 10 und 12 Stunden verlängert wird. Ohne auch nur den Versuch einer Verhandlung mit den Bergarbeiterverbänden warfen die Unternehmer Tarifvertrag und Reichsgesetz über den Haujen. Die Bergarbeiter dachten aber nicht daran, sich dem Diktat der „Ezherzöge“ zu fügen. Auf Aufforderung ihrer Verbände arbeiten die Bergarbeiter auch heute nur die Stunden, die zwischen den Organisationen vereinbart sind.

Wenn es den Zechenbesitzern und Großindustriellen auch nicht gelungen ist, die Bajonette des französisch-belgischen Militarismus zur höheren Ehre ihres Geldbeutels gegen die Arbeiterschaft mobil zu machen, der Versuch ihrer Mobilisierung ist bereits Landesverrat. Nachdem ihre sauberen Pläne enthüllt sind, sehen sich die Stinnes und Konforten noch aufs hohe Ross. Sie, die Landesverräter, haben die Stirn, die Enthüllung ihrer Taten als Landesverrat zu deminieren. Das ist die Methode der ertappten Spitzhüben, haltet den Dieb zu rufen. Ob die Anwesenheit zu einer Justizaktion führen wird, mag dahingestellt bleiben. Die Arbeiterschaft weiß, wo ihre Erzfeinde sitzen. Sie nimmt den Kampf gegen sie auf, und sie wird ihn gewinnen, wenn sie einig und geschlossen bleibt.

Reichsmantelvertrag und wertbeständige Löhne

Nach dem Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe erfolgt die Festsetzung der Löhne in den einzelnen Landesbezirken. Schon seit längerer Zeit ist die Notwendigkeit eingetreten, mindestens allwöchentlich über die Lohnhöhe zu verhandeln. In einer Reihe von Landesbezirken hat man sich in Anbetracht der mit diesen Verhandlungen verbundenen Schwierigkeiten und Umstände entschlossen, Vereinbarungen über die automatische Anpassung der Löhne an die gestiegenen Lebenshaltungskosten zu treffen. Diese Vereinbarungen sind unterschiedlich, doch haben sie das miteinander gemein, daß sie die tatsächlich eingetretene Teuerung nur sehr unvollkommen berücksichtigen. Verschiedentlich geht aber auch diese unzureichende Anpassung des Lohnes an die Lebenshaltungskosten den Unternehmern schon zu weit. In einem Teil der Bezirke sind die entsprechenden Vereinbarungen wieder außer Kraft gesetzt worden; sie gelten nur noch vereinzelt, und nach wie vor müssen die Parteivertreter in den meisten Landesbezirken allwöchentlich zu Lohnverhandlungen zusammenzutreten. Von den im Lohnpolitischen Ausschuss der Spitzenverbände geführten Verhandlungen hat man erwartet, daß sie Wege zeigen würden, um die Unmenge von Lohnverhandlungen, die in allen Gewerben einen großen Aufwand von Zeit und Arbeit verursachen, ganz zu vermeiden von den finanziellen Lasten, auf ein vernünftiges Maß zurückzu-

führen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren die „Richtlinien über die Erhaltung der Kaufkraft des Lohnes“, die mit dem Datum vom 1. September 1923 von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und den Spitzenverbänden der Gewerkschaften gemeinsam veröffentlicht wurden. Sie sind auch in Nr. 37 der „Holzarbeiter-Zeitung“ abgedruckt.

Da der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen ist, durfte man annehmen, daß er aus der Veröffentlichung der Richtlinien zum mindesten die Konsequenz ziehen würde, sich mit seinem Vertragspartner über die praktische Anwendung der Richtlinien zu verständigen. Tatsächlich hat auch der Arbeitgeberverband am 10. September in Leipzig eine Vertreterversammlung abgehalten, die sich mit dem Gegenstand beschäftigte. Als unser Verbandsvorstand, da ihm keinerlei Nachricht zugeht, danach fragte, erhielt er die Mitteilung, daß beschlossene worden sei, wegen der Anwendung der „Richtlinien“ zentral zu verhandeln. Später erhielt unser Verbandsvorstand mit der Anregung zur Veranstaltung einer Aussprache auch eine schriftliche Ausfertigung des Beschlusses. Daraus geht hervor, daß beschlossen wurde, zunächst eine Klärung innerhalb des Lohnpolitischen Ausschusses der Spitzenverbände abzuwarten. Bis dahin sei es den Landesverbänden unterstellt, Vereinbarungen auf Grund der Richtlinien zu treffen.

In der Aussprache, die am 8. Oktober stattfand, verlangten unsere Kollegen, daß dieser Beschluß rückgängig gemacht oder zum mindesten als erledigt erklärt werde, da ja die Klärung im Lohnpolitischen Ausschuss durch die Veröffentlichung der Richtlinien herbeigeführt ist. Außerdem sei aber auch das an die Landesverbände gerichtete Verbot vertragswidrig, da es die Vertragsfreiheit der Landesvertragsparteien, wie sie im Verträge vorgesehen ist, beeinträchtigt. Die Arbeitgeber machten dagegen geltend, daß die Lohnform im Reichsmantelvertrag erschöpfend geregelt sei. Wertbeständige Löhne seien im Verträge nicht vorgesehen, also wäre ihre Einführung vertragswidrig!

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß diese Argumentation fehlgeht. Durch die „Richtlinien“ werden natürlich die vertraglichen Lohnformen, Durchschnittslohn und Mindestlohn, nicht berührt. Bei den Verhandlungen über die Richtlinien kommt auch die Lohnhöhe nicht in Betracht. Nur darum handelte es sich, ob die Zentralverbände entsprechend den Anregungen des Arbeitgeberverbandes an Hand der Richtlinien der Spitzenverbände sich über eine Methode der Lohnbildung in der Holzindustrie verständigen wollen, um sie gemeinsam den Landesvertragsparteien zu empfehlen. Trotzdem die Arbeitgeber die Verhandlung angeregt hatten, waren sie zu einer Verständigung nicht zu bewegen. Einmal hatten sie, wie gewöhnlich, keine Vollmacht. Der Hauptgrund für ihr Verhalten aber ist der Wunsch, die Löhne zu drücken. Das Gewerbe sei nicht in der Lage, wertbeständige Löhne zu tragen. Die berufenen Vertreter der Unternehmer sind der Meinung, daß das Holzgewerbe nur existieren kann, wenn der Reallohn der Arbeiter immer tiefer herabgedrückt wird.

Das soziale Verständnis der Unternehmer in der Holzindustrie haben wir nie zu hoch eingeschätzt, aber auch die Erwartung, daß der Arbeitgeberverband der Holzindustrie den von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände herausgegebenen Richtlinien Rechnung tragen würde, hat sich als zu lähnen erwiesen. Ja, wenn es sich um eine neue Schanzmacherei handeln würde, da würden auch wohl die Unternehmer des Holzgewerbes gern mitmachen. Aber soziales Verständnis ist dort nicht zu erwarten. Soweit es wirklich vorhanden ist, darf es sich nicht hervorwagen, denn das wäre Sprengpulver für den Arbeitgeberverband.

Die Sitzung war also vergeblich, und daran wird auch die noch ausstehende Entscheidung des Reichstages über die vertragliche Zulässigkeit des oben erwähnten Beschlusses der Vertreterversammlung der Arbeitgeber nichts ändern. Die Frage ist aber wohl berechtigt, ob es einen Zweck hat, mit den Spitzenverbänden der Unternehmer Verhandlungen zu treffen, wie die „Richtlinien über die Erhaltung der Kaufkraft des Lohnes“. Sie werden vielleicht als Material verwendet, den sozialen Sinn der Unternehmer zu beweisen, in Wirklichkeit sind sie aber nur weiße Seife. Wenn sie in der Praxis nicht angewendet werden, wenn die einzelnen sachlichen Zentralverbände der Unternehmer ihren Unterverbänden geradezu verbieten, sie zu beachten, dann sind sie das Papier nicht wert, auf das sie geschrieben sind.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im September 1923.

Die ohnehin trostlose Lage im Gewerbe hat im September eine weitere Verschlechterung erfahren. Die von unserem Verband veranstaltete Erhebung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben hat im September 52 Betriebe mit 99323 Beschäftigten erfaßt. Nahezu die Hälfte von diesen kommt auf schlechteste Beschäftigte Betriebe. Die Entwicklung in den letzten vier Monaten zeigt die folgende Zusammenstellung. Hiernach entfallen von je 100 Beschäftigten auf Betriebe mit Beschäftigungsgrad

Table with 4 columns: Out, Befriedigend, Schlecht, and months (Juni, Juli, August, September) with numerical data.

Diese Zahlen lassen das Bild noch günstiger erscheinen, als es tatsächlich ist. In den schlechtbeschäftigten Betrieben ist die Arbeiterzahl vermindert. Betrachtet man nur die Zahl der Betriebe, dann ergibt sich, daß nicht weniger als 298, also weit mehr als die Hälfte, schlecht beschäftigt waren; nur 97 Betriebe melden gute Beschäftigung.

Der schlechte Beschäftigungslage läßt sich auch die Zahl der Arbeitslosen unheimlich anschaulich machen. Nachstehend geben wir eine Übersicht über die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende September:

Table with 7 columns: Gau, Bericht haben, Verwaltungen, mit Mitgliedern, Arbeitslose, von je 100 Mitgliedern, nicht berichtet haben, mit Mitgliedern. Lists various regions like Ostpreußen, Stettin, Breslau, etc.

Die Zahl der nichtberichtenden Verwaltungsstellen war diesmal verhältnismäßig groß. Von den 389 218 Mitgliedern aus 1233 Verwaltungsstellen, auf die sich die Berichterstattung erstreckt, waren am Schlusse des Monats 42 950 oder 11,03 Prozent völlig arbeitslos.

Die durch die große Arbeitslosigkeit verursachte Not wird verursacht durch die Entwertung des Geldes, die in der letzten Woche ungeheure Sprünge gemacht hat. Der Dollar ist auf 8 Milliarden Mark gestiegen, und diesem Kurs passen sich die Warenpreise sofort an, da durchweg auf der Goldbasis kalkuliert wird.

Table with 6 columns: Die wöchentliche Arbeitszeit, in Betrieben, für Arbeiter, August, September, with numerical data for different work hours (1 bis 8, 9 bis 16, etc.).

Nachdem waren von den erstgenannten 389 218 Verbandsmitgliedern 42 950 arbeitslos und 129 082 arbeiteten verkürzt, Ende September waren also nur 55,8 Prozent der Verbandsmitglieder voll beschäftigt.

Die durch die große Arbeitslosigkeit verursachte Not wird verursacht durch die Entwertung des Geldes, die in der letzten Woche ungeheure Sprünge gemacht hat. Der Dollar ist auf 8 Milliarden Mark gestiegen, und diesem Kurs passen sich die Warenpreise sofort an, da durchweg auf der Goldbasis kalkuliert wird.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die Erfassung der Sachwerte.

Die Forderung nach Erfassung der Sachwerte ist zu einem Schlagwort geworden. Für die Wiederhergung der Finanzen ist es notwendig, daß das Reich einen starken Eingriff in die Vermögenssituation der Besitzenden macht. Das ist längst bekannt worden, aber bei den verschiedenen Versuchen, statistische Vorkläufe für die Durchführung dieser Forderung zu machen, haben sich immer wieder Schwierigkeiten ergeben, an denen diese Projekte scheiterten. Wohl nicht mit Unrecht hat man die enorme Unerschöpfbarkeit der Forderung als Beschränkung der Erfassung der Sachwerte, nach Maßgabe ihrer Vermögensschicht an den Kösten des Gemeinwesens, man sie fragen. Andererseits läßt sich nicht bestreiten, daß die völlige Erfassung der Sachwerte nach Erfassung der Sachwerte, ohne daß es gelang, wie das Problem, gelöst werden soll, der Sache selbst ein wenig geschadet hat.

Die Steuerkommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberbundes und des Allgemeinen Deutschen Handwerkerbundes hat am 18. September dem Reichsan-

ministerium Richtlinien und Vorschläge für eine allgemeine Finanzreform vorgelegt. Das Kernstück dieser Vorschläge ist ein festumschriebenes Programm für die Erfassung der Sachwerte. Hiernach sollen alle Körperlichkeiten, die auf Grund des Körperschaftsteuergesetzes vom 8. April 1922 der Körperschaftsteuer unterliegen, bis zum 1. Oktober 1923 ihre Kapitalanteile um ein Drittel erhöhen. Dieses Drittel ist dem Reichtum abzutreten. Von jeder weiteren Erhöhung ist der vierte Teil an das Reich zu übertragen.

Für alle Unternehmungen in Handel, Verkehr und Gewerbe mit über 100 Arbeitnehmern oder einem Anlagekapital von mehr als einer Million soll durch Reichsgesetz die Pflicht zur Körperschaftsbildung durchgeführt werden. Die anderen Betriebe müssen durch eine Reichsgewerbebesteuer in Höhe von einem Viertel des Reinertrages erfasst werden.

Aus inländischem Vermögen an Grundbesitz, soweit es eine bestimmte Grenze übersteigt, soll zugunsten des Reiches an erster Stelle eine Grundschuld in Höhe eines Viertels des von dem abgabepflichtigen Eigentümer angegebenen Wertes eingetragen werden. Den Wert hat der abgabepflichtige Eigentümer auf Grund eigener Einschätzung bis zum 1. Oktober 1923 dem Finanzamt mitzuteilen. Das Reich übernimmt auch ein Viertel der hypothekarischen Lasten, muß aber vor Verlusten durch Festsetzung einer Höchstgrenze gesichert werden. Der Zinsfuß der Grundschuld wird alljährlich vor dem 1. Oktober unter Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark durch Gesetz festgestellt.

Das Reich erhält das Recht, die bezeichneten Immobilien zu dem von dem Besitzer angegebenen Betrag abzüglich der Grundschuld, das heißt des ohnehin auf das Reich übertragenen Besitzanteils und zuzüglich eines Aufschlages von 20 Prozent zu übernehmen. Im ersten Jahr ohne Warnung, in den folgenden neun Jahren nur nach Weigerung des Besitzers, seine Schätzung um mindestens 20 Prozent zu erhöhen.

Für die unter Zwangswirtschaft stehenden Miethäuser bedarf die Erhebung der Zinsen für die Grundschuld einer besonderen gesetzlichen Regelung. Abgabepflichtig sind nur die Länder, die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen und wirtschaftliche Verbände öffentlich-rechtlichen Charakters, die Anstalten der reichsgesetzlichen Versicherung, Hochschulen, Stiftungen von allgemeinem, gemeinnützigem Charakter, politische Vereine und Parteien.

Aus dem Steuerprogramm ist noch besonders erwähnenswert die Forderung nach einer Neuordnung des Erbrechtes, wobei das Erbrecht der Verwandten der dritten und folgenden Ordnung aufgehoben, das Erbrecht der Verwandten erster und zweiter Ordnung wesentlich beschränkt wird. Weiterhin wird eine Änderung der Steuererhebung besonders im Hinblick auf die Ertragsbesteuerung der Landwirtschaft und die Sicherung des Steuerertrages gefordert. Im ganzen würde die Durchführung des umfangreichen Programms die Möglichkeit bieten, die Reichsfinanzen zu gesunden. Leider darf man die Aussichten hierfür nicht sehr hoch einschätzen. Es fordert nämlich eine wirklich sichtbare Leistung des Besitzes. Die Besitzenden haben es aber bisher immer sehr gut verstanden, sich praktisch von der Leistung der Opfer zu drücken, deren Notwendigkeit sie theoretisch mit Begeisterung zugestimmt haben.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septemberhälfte in Geltung gewesenem Ermäßigungsmaß beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu veranschlagen ist, beträgt für die Zeit vom 1. bis 20. Oktober zwei und dreißig. Bei jeder bis zum 20. Oktober erfolgten Zahlung von dem bis zum 20. Oktober fällig gewordenen Arbeitslohn beträgt somit bei wöchentlichen Lohnzahlung der Abzug für den Steuerpflichtigen selbst und für seine Ehefrau je 32 x 172.800 = 5 529 600 M., für jedes Kind 32 x 1.152.000 = 36 864 000 M., für Werbungskosten 32 x 1.449 000 = 46 080 000 M.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 42. Wochenbeitrag für die Woche vom 14. Oktober bis 20. Oktober 1923 fällig geworden.

Wie bereits in Nr. 40 der „Holzarbeiter-Zeitung“ bekanntgemacht worden ist, gilt bei der Berechnung der sozialen Unterstufungen (Arbeitslosen, Kranken, Hilfe, Umzugsunterstützung sowie Sterbegeld) der Durchschnittswochenbeitrag der letzten 10 Wochen, ebenso wie bei der Streikunterstützung.

Der 1. Oktober ist der erste Unterstufungstag, der nach der neuen Regelung zu bemessen ist. Alle vor diesem Termin liegenden Unterstufungstage, auch wenn die Auszahlung der Unterstufung erst nach dem 1. Oktober erfolgt, sind nach der alten Regelung zu bemessen.

Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2. Der Vorstandsvorsitz.

Die Preßkommission

hat sich konstituiert. Alle Zuschriften sind an den unterzeichneten Vorsitzenden zu senden. Bernhard Sander, Berlin O. 34, Löwestr. 23.

Unsere Lohnbewegungen.

Vertragslöhne im Bereich des Reichsmantelvertrages für das Holzgewerbe.

Table with 6 columns: Landesgebiet, Geltungsgebiet, Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre in Ostklassen I bis VI. Lists regions like Rheinl. u. Baden, Bayern, Thüringen, etc.

Vertragslöhne in der Sägewerksindustrie.

Table with 3 columns: Vertragsgebiet, Geltungsdauer, Vertragslöhne für Arbeiter in Ostklassen I bis IV. Lists regions like Baden, Württemberg, Bayern, etc.

Bei der Ostklasseneinteilung der Sägetarife handelt es sich um eine reichszentrale Einteilung, so daß die Ostklasseneinteilung einzelner Vertragsgebiete nicht miteinander vergleichbar sind.

In der Württembergischen Wälder- und Holzindustrie beträgt in der Woche vom 8. bis 13. Oktober der Durchschnittslohn der Facharbeiter in den drei Ostklassen 73 885 000 M., 69 433 000 M. und 65 029 000 M.

In der Kuppenlohnindustrie beträgt in der Woche vom 4. bis 10. Oktober der Durchschnittslohn in der ersten Ostklasse 62 100 000 M.

In der Holzindustrie beträgt in der Woche vom 5. bis 11. Oktober der Durchschnittslohn in der ersten Ostklasse 76 361 000 M., Rheinland 85 655 000 M. Die Arbeiterlöhne betragen 79 998 000 M., 89 739 000 M.

In der württembergischen Holzwarenindustrie beträgt der Durchschnittslohn der Facharbeiter in der ersten Ostklasse vom 7. bis 13. Oktober 58,2 Millionen Mark.

In der Kistenindustrie in Sachsen beträgt der Durchschnittslohn der Facharbeiter vom 5. bis 11. Oktober in der ersten Ostklasse 85 000 M.

In der Korbindindustrie in der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen beträgt in der Woche vom 5. bis 11. Oktober der Lohn der Facharbeiter 35 038 000 M.

In der süddeutschen Zelluloseindustrie beträgt in der Woche vom 5. bis 11. Oktober der Mindestlohn der Facharbeiter in den drei Ostklassen 56,0, 54,4 und 52,8 Millionen Mark.

Aus der Holzindustrie.

Eine Unternehmerstimme über die unzureichenden Lehrlingsentschädigungen.

Von den Unternehmern wurde bisher immer bestritten, daß die Lehrlingsentschädigungen unzureichend seien. Weithin aber selbst „Das Tischergewerbe“, das Organ des Rheinisch-Westfälisch-Sächsischen Tischler-Innungsbundes, lebhaft Klage über die Lehrlingsentschädigung führt, dann muß es sehr schlimm aussehen. Diese Unternehmerrzeugung bringt in ihrer Nummer 37 einen Artikel von Dr. Zander (Essen), der die Frage der Lehrlingsentschädigung als ein außerordentliches Problem bezeichnet. Zwar hätten einzelne Meister wie auch die fach- und berufsständischen Organisationen immer wieder eine Anpassung der Lehrlingsentschädigungen an die Teuerung verhältnißmäßig versucht. Es seien Richtlinien für die zahlenden Lehrlingsentschädigungen aufgestellt worden. Unternehmer in den einzelnen Orten hätten diesen Richtlinien insofern Rechnung getragen, „als man sie in der Innungsverammlung zur Grundlage eines einstimmig beschlossenen Beschlusses machte, dessen Durchführung jedoch nicht immer gesichert ist.“ Mit anderen Worten heißt das, „daß Unternehmern haben die Richtlinien der Handwerkerstände über die Lehrlingsentschädigungen wohl zur Kenntnis genommen, aber nicht zur Durchführung gebracht. Und kommt der Verfasser zu der Feststellung, „daß gerade auf dem Gebiet der Lehrlingsentschädigung das Handwerk im allgemeinen nicht die notwendige Verantwortlichkeitsbewußtsein besitzt.“ Ein Urteil, dem wir voll und ganz zustimmen können.

Dr. Zander gibt sich große Mühe, die Unternehmer vor der „selbstverständlichen Forderung“, die Lehrlingsentschädigung an das jeweils erreichte Teuerungsniveau anzupassen zu überzeugen. Sehr treffend weist er darauf hin, daß die Nichtanpassung der Lehrlingsentschädigung an die Teuerung genau das selbe bedeutet, „als würde der Lehrmeister, der seinen Lehrling in seine Familie aufgenommen hat, dieselben mit Ablauf jeder Woche die Sachbezüge kürzen, also in der einen Woche das Morgenfrühstück streichen, in der anderen Woche die Wohngelegenheit verschlechtern usw., zu gleicher Zeit aber in seiner eigenen Lebenshaltung keine oder doch nur geringfügige Änderung eintreten lassen.“ Uns kommt nur recht sein, wenn der Verfasser mit seinem Appell an das „Gerechtigkeitsgefühl der Handwerksmeister“ Erfolg haben würde, aber wir glauben nicht daran.

Etwas mehr Eindruck macht vielleicht seine Ausmaßnahme der „Gefahr der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens die den Unternehmern drohe, wenn sie nicht freiwillig ihre Pflicht erfüllten. Was Dr. Zander gegen die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens anführt, ist an dieser Stelle wiederholt widerlegt worden, so daß wir uns ein nochmaliges Eingehen darauf heute ersparen können. Zu sagen wäre nur, daß gerade seine Ausführungen ein Beweis für die Notwendigkeit der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens verhältnislos sind. Denn erst dann wird es möglich sein, die auch von Dr. Zander beklagten Verhältnisse in der Lehrlingsentschädigung zu beseitigen.

Zentral-Krankenkasse der Tischler, Hamburg.

Rassenbericht für September. Gesamteinnahme 4 975 392 968.— Mfl. Gesamtausgabe 4 395 260 006.— Mfl. Mehreinnahme 470 192 657.— Mfl.

Achtung! Den Ortsverwaltungen zur Beachtung, daß der 5. November wiederum andere Festtage in Kraft treten (wahrheitsgemäß) wird bittend daher, über den 5. November hinaus keine Beiträge anzunehmen. Ferner bitten wir aus bekannten Gründen dringend überflüssige Gelder einzuliefern. H. Gut, Hauptkassier.

Marfin Möbger, Tischler, arch. 12. 3. 1906 in Kleinwolmsdorf, Budyn. K. 131 270, wird von seinen Eltern gef. Nachricht erteilt. a. d. Ortsverwaltung Radeberg (Sa.). Paul Strohhack, Haberstr. 15.

Tücht. Möbelbeizer, mit gut auf eigene Möbel gearbeitet, sucht Arbeit. Egehend ist gleich. Angebote sind zu richten an Robert Eschenberg, Henningsen, D.-H. Leonberg (Württ.).

Junger Modellstreicher. 21. auch im Predeln bewandert, sucht Stellung. Offert. an H. Schwarzbach, Dahlen (Abtd.), Hospitalstraße 28.

Zwei Schreiner suchen weiter. junge Ausb. Stellung auf bessere Möbel. möglichst mit Stellungs-Legis. Südbayernland bevorzugt. Ang. an Verwaltungsk. Hofenburg s. d. T. Jean Brandwein, Rödberg 15.